



Bundesverband
Selbsthilfe
Körperbehinderter e.V.

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V., Kurfürstenstr. 131, 10785 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Referat – 411
11055 Berlin

per E-Mail: 411@bmg.bund.de

**Referentin für Gesundheits-
und Sozialpolitik**
Andrea Fabris

Büro Berlin
Kurfürstenstr. 131
10785 Berlin
Tel.: 030 / 814 5268-50
Fax: 030 / 814 5268-59
E-Mail: andrea.fabris@bsk-ev.org

Sitz des Verbands
Altkrautheimer Straße 20
74238 Krautheim
Tel.: 06294 4281-0
Fax: 06294 4281-79
www.bsk-ev.org

07.05.2021

Stellungnahme des Bundesverbandes Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK e.V.) zu den Änderungsanträgen zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG)


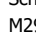
Sehr geehrte Damen und Herren

der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK) ist eine Selbstvertretungsorganisation von und für Menschen mit Behinderungen. Er vertritt seit mehr als 60 Jahren vorrangig Menschen mit Körperbehinderung und ist als einer der wenigen Behindertenverbände Verbandsklagebefugt.

Grundsätzlich halten wir an unserer Stellungnahme vom 06.11.2020 fest. Ergänzend im Rahmen des Stellungnahmeverfahren zu den Änderungsanträgen möchten wir noch folgendes anmerken.

Grundsätzlich begrüßt der BSK die Begrenzung des pflegebedingten Eigenanteils in der vollstationären Pflege. Jedoch geht nach unserer Ansicht die Staffelung an der Realität vorbei, da die meisten Pflegebedürftigen eine sehr viel kürzere Verweildauer in einer vollstationären Pflegeeinrichtung haben und dann nicht von der Regelung profitieren können. Darüber hinaus sind uns folgende Punkte sehr wichtig:

Finanzierung Assistenz im KH

So erreichen Sie uns:
Nollendorfplatz (U1,U2, U3 und U4)

Schillstraße (Bus 100, 106,187 und M29)


Geschäftskonto:
Sparkasse Neckartal-Odenwald
BLZ 674 500 48 – Konto 40 70 751
IBAN DE89 6745 0048 0004 0707 51
BIC SOLADES1MOS

Gemeinnützigkeit:
Gemeinnützigkeit
zuerkannt durch das
Finanzamt Öhringen
Steuer-Nr.: 76001/30101



Gepflicht-
Empfehlung!

Mitgliedschaften des BSK:





Ein Krankenhausaufenthalt ist für alle Menschen eine besonders einschlägige Erfahrung. Was für nicht behinderte Menschen bereits eine Grenzerfahrung bedeuten kann, ist für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige mit zusätzlichen Vorbereitungen und Belastungen verbunden. Der Krankenhausaufenthalt selbst ist dann eine der herausforderndsten Lebenssituationen für die betroffenen Menschen.

Der Gesetzgeber sah den Assistenzpflegebedarf von Menschen mit Behinderung im Krankenhaus mit dem Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus vom 30.07.2009 nur für solche Personen vor, die ihren Assistenzbedarf im Rahmen des sog. Arbeitgebermodells durch bei ihnen angestellte besondere Pflegekräfte decken lassen. Später erweiterte das Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen vom 20.12.2012 den Leistungsanspruch dieser Gruppe auf Aufenthalte in stationären Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen. Ungeregelt ist im Hinblick auf die Mehrzahl von Personen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung,



1. wer in welchem Umfang die Kosten für die Kompensation von Verdienstaufschlag oder die Kosten für notwendige Betreuung anderer Haushaltsangehöriger während zeitweiliger Begleitung der betreffenden Person durch Angehörige im Krankenhaus trägt, und
2. wer in welchem Umfang die Personalersatzkosten trägt, wenn ein Dienst oder eine Einrichtung der Eingliederungshilfe Personal zur Begleitung der betreffenden Person im Krankenhaus bereitstellt, das für die Leistungserbringung im Dienst oder in der Einrichtung deshalb fehlt und folglich dort ersetzt werden muss.

In § 11 Abs. 3 SGB V ist zwar die medizinisch notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson im Krankenhaus bereits eindeutig geregelt. Es werden in diesem Zusammenhang aber nur die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Begleitperson erstattet. Daher bedarf es einer ergänzenden Regelung.

Diese Auffassung vertreten auch der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und ihm folgend der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages im Rahmen eines Petitionsverfahrens, bei dem es um die Frage nach dem zuständigen Kostenträger im Falle einer Krankenhausbegleitung geht.

<https://www.bundestag.de/presse/hib/687006-687006>

Heilmittelerbringung an Menschen mit Behinderungen in Kitas, Schulen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe

So erreichen Sie uns:
Nollendorfplatz (U1,U2, U3 und U4)

Schillstraße (Bus 100, 106,187 und M29)


Geschäftskonto:
Sparkasse Neckartal-Odenwald
BLZ 674 500 48 – Konto 40 70 751
IBAN DE89 6745 0048 0004 0707 51
BIC SOLADES1MOS

Gemeinnützigkeit:
Gemeinnützigkeit
zuerkannt durch das
Finanzamt Öhringen
Steuer-Nr.: 76001/30101



Gepüffert + Empfohlen!

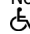
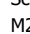
Mitgliedschaften des BSK:





Durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) wurde die Kompetenz zum Abschluss von Versorgungsverträgen grundsätzlich auf die Bundesebene verlagert. Je Heilmittelbereich wird fortan ein bundeseinheitlicher Vertrag mit den maßgeblichen Spitzenorganisationen der Heilmittelerbringer geschlossen, um Verhandlungen „auf Augenhöhe“ zwischen gesetzlichen Krankenkassen und Leistungserbringern zu gewährleisten. Versorgungsverträge auf Landesebene verlieren damit grundsätzlich ihre Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der bundesweiten Versorgungsverträge. Der Gesetzgeber hatte hierbei offenbar die auf Landesebene geschlossenen Versorgungsverträge zu Förderschulen, Förderkindergärten und anderen Einrichtungen der Eingliederungshilfe übersehen, aufgrund derer Heilmittel an Menschen mit Behinderungen bzw. an von Behinderung bedrohte Menschen, darunter vorwiegend Kinder und Jugendliche abgegeben werden. Hiervon betroffen sind zum Beispiel alle Förderschulen in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Die Versorgung erfolgt in diesen Fällen durch angestellte Therapeuten und Therapeutinnen als Teil eines interdisziplinären Teams nach einem integrierten Konzept von pädagogischer und teilhabeorientierter Versorgung, das von der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation (DVfR) als Versorgungsform ausdrücklich empfohlen wird und bislang auch wirksam zur Versorgung von Menschen mit Behinderung praktiziert wurde („Überlegungen aus der DVfR zur Heilmittelerbringung für Menschen mit Behinderungen durch Kindertagesstätten, Schulen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach Änderung der §§ 124 ff. SGB V durch das TSVG“, 22.09.2020). Auch die Aufsichtsbehörden der gesetzlichen Krankenkassen auf Bundes- und Länderebene haben sich in Beschlüssen vom November 2020 für eine Fortsetzung der Heilmittelabgabe an Menschen mit Behinderungen in diesen besonderen Einrichtungen ausgesprochen und das BMG gebeten, „in § 125 SGB V eine gesetzliche Klarstellung im Sinne einer Länderöffnungsklausel vorzunehmen, damit das Weiterbestehen und auch die Weiterentwicklung der für die Betroffenen wichtigen Verträge auf eine sichere rechtliche Grundlage gestellt wird.“

Wie im Fall der Versorgung mit kurortspezifischen Heilmitteln, welche sinnvoll nicht auf Bundesebene geregelt werden kann, bedarf es einer eigenen Ermächtigungsgrundlage für regionale Versorgungsverträge, die die Besonderheiten der Heilmittelerbringung an Förderschulen, Förderkindergärten oder Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen oder Menschen, die von Behinderungen bedroht sind, regeln. Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum Fairer-Kassenwettbewerbs-Gesetz (GKV-FKG) bereits die Ergänzung von § 127 Abs. 7 SGB V zur Schaffung einer sicheren Rechtsgrundlage für die die Bundesverträge ergänzenden Regionalverträge gefordert (Empfehlung des federführenden Gesundheitsausschusses vom 29.11.2019, BR-Drs. 517/1/19). Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt wegen einer zu pauschalen

So erreichen Sie uns:
Nollendorfplatz (U1,U2, U3 und U4)

Schillstraße (Bus 100, 106,187 und
M29)


Geschäftskonto:
Sparkasse Neckartal-Odenwald
BLZ 674 500 48 – Konto 40 70 751
IBAN DE89 6745 0048 0004 0707 51
BIC SOLADES1MOS

Gemeinnützigkeit:
Gemeinnützigkeit
zuerkannt durch das
Finanzamt Öhringen
Steuer-Nr.: 76001/30101



Mitgliedschaften des BSK:
 



Formulierung der Voraussetzungen zulässiger vertraglicher Regelungen auf Länderebene.

Durch die in den Änderungsantrag nun aufgenommene klare Orientierung an der Behinderteneigenschaft im Sinne des Sozialrechts (§ 2a SGB V und § 2 Abs.1 SGB IX) als Voraussetzung der Zulässigkeit regionaler Versorgungsverträge ist ein spezifisches Kriterium geschaffen, das eine systemkonforme Gestaltung regionaler Versorgungsverträge ergänzend zu den nach § 125 Abs. 1 SGB V grundsätzlich auf Bundesebene zentrierten Verhandlungs- und Vertragsschließungskompetenzen ermöglicht.

In § 125 Abs. 7 SGB V wird nach Satz 1 als neuer Satz 1a eingefügt:

Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen können ergänzend zu den Verträgen nach Absatz 1 weitere Verträge zur Sicherstellung der Versorgung von Menschen mit Behinderungen oder Menschen, die von Behinderung bedroht sind, unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten und Bedarfe schließen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit in diesem Rahmen unsere Positionen darlegen zu können und freuen uns auf eine weitere Einbindung in den Prozess. Gerne stehen wir Ihnen mit unserer Expertise für ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Fabris
Referentin für Gesundheits-
und Sozialpolitik

Gerwin Matysiak
Bundesvorsitzender